



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Mai 2019
(OR. en)

9387/19

ECOFIN 496
UEM 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Mai 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 3589 final
Betr.:	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION zum Antrag der Europäischen Investitionsbank vom 11. März 2019 auf Änderung des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3589 final.

Anl.: C(2019) 3589 final



Brüssel, den 15.5.2019
C(2019) 3589 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**zum Antrag der Europäischen Investitionsbank vom 11. März 2019 auf Änderung des
Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

zum Antrag der Europäischen Investitionsbank vom 11. März 2019 auf Änderung des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 308,

1. Am 11. März 2019 hat die Europäische Investitionsbank im Rahmen von Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) beim Rat eine Änderung ihrer Satzung beantragt.
2. Der dem Rat von der Europäischen Investitionsbank vorgelegte Text besteht aus drei Teilen: 1.) einem Einleitungsteil, in dem der Kontext des Antrags sowie die Gründe, aus denen er gestellt wird, dargelegt werden, 2.) einem Abriss / einer Darstellung der vom Rat der Gouverneure getroffenen Vereinbarung, wonach sich der Anteil Polens um 5 386 000 000 EUR und der Anteil Rumäniens um 125 452 381 EUR erhöht, samt einer Beschreibung der Zahlungsmodalitäten für den eingezahlten Teil dieser Kapitalerhöhung und 3.) dem Antrag an den Rat, das Protokoll Nr. 5 zu ändern.
3. Gegenstand des Antrags ist eine Änderung des Artikels 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 5, mit der das Gesamtkapital der Europäischen Investitionsbank und die anteilmäßige Verteilung des Kapitals auf die Mitgliedstaaten angepasst werden soll. Zusätzlich dazu schlägt die Europäische Investitionsbank eine Änderung des Artikels 9 Absatz 2 des Protokolls Nr. 5 vor, der die einvernehmliche Benennung stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsrates durch Gruppen von Mitgliedstaaten („Ländergruppen“) vorsieht. Es wird vorgeschlagen, eine neue, aus Polen, Ungarn und Kroatien bestehende Ländergruppe zu schaffen.
4. Die beantragten Satzungsänderungen hängen vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sowie davon ab, dass die Entscheidung des Rates der Gouverneure, das vom Vereinigten Königreich gehaltene Kapital durch Kapital der anderen Mitgliedstaaten zu ersetzen, wirksam wird.
5. Am 11. Oktober 2018 hatte die Europäische Investitionsbank bereits beim Rat beantragt, bestimmte Bestimmungen ihrer Satzung mit Blick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern und Änderungen an ihrer Governance vorzunehmen. Am 31. Januar 2019 hatte die Kommission zu diesen Änderungen eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, allerdings auch einige Vorbehalte geäußert. Am 15. April 2019 fasste der Rat den Beschluss (EU) 2019/654¹ und änderte damit das Protokoll Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank.

I. Antrag auf Kapitalerhöhung

6. Die Europäische Investitionsbank schlägt vor, dass der Rat ihr Kapital auf 248 795 606 881 EUR erhöht.
7. Sie schlägt ferner eine Aufstockung der Kapitalanteile Polens und Rumäniens vor. Ohne diese asymmetrische Erhöhung ergäben sich die Kapitalanteile der Mitgliedstaaten aus der vom Rat der Gouverneure am 16. April 2019 beschlossenen

¹ ABl. L 110 vom 25.4.2013, S. 36.

Ersetzung des Anteils des Vereinigten Königreichs und der entsprechenden proportionalen Anhebung des Anteils anderer Mitgliedstaaten². Durch die von der Europäischen Investitionsbank beantragte Änderung des Artikels 4 Absatz 1 des Protokolls Nr. 5 würde der Anteil Polens um 5 386 000 000 EUR und der Anteil Rumäniens um 125 452 381 EUR heraufgesetzt. Infolgedessen würden 11 366 679 827 EUR des Kapitals der Europäischen Investitionsbank auf Polen und 1 639 379 073 EUR auf Rumänien entfallen.

8. Die Kommission teilt die Auffassung, dass eine solch asymmetrische Kapitalerhöhung einen Ratsbeschluss nach Artikel 308 AEUV erfordert.
9. Die Kommission kann den Vorschlag unterstützen, verweist aber hinsichtlich der Interaktion zwischen der vom Rat der Gouverneure zur Ersetzung des Kapitalanteils des Vereinigten Königreichs beschlossenen Kapitalerhöhung und der zusätzlichen Erhöhung, um die es bei dem hier betrachteten Antrag auf Satzungsänderung geht, auf ihre Stellungnahme vom 31. Januar 2019, insbesondere auf Punkt 9.

II. Antrag auf Schaffung einer neuen Ländergruppe

10. Die Europäische Investitionsbank schlägt vor, in Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls Nr. 5 eine neue, aus Polen, Ungarn und Kroatien bestehende Ländergruppe zu schaffen und zu diesem Zweck diese drei Mitgliedstaaten aus ihrer derzeitigen Ländergruppe herauszulösen, diese Ländergruppe ansonsten aber unverändert zu lassen. Beide neu geordnete Ländergruppen sollen das Recht haben, so viele stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder zu benennen wie Mitgliedstaaten in der jeweiligen Gruppe sind.
11. Diesen Vorschlag kann die Kommission unterstützen.

III. Erwägungsgründe

12. Der Antrag enthält keine Erwägungsgründe speziell für den Ratsbeschluss, dafür aber die Erwägungsgründe des Beschlusses des Rats der Gouverneure, mit dem der Antrag auf Satzungsänderung gebilligt wurde. Der Ratsbeschluss sollte – soweit angemessen – seine eigenen Erwägungsgründe zum verfügbaren Teil des Beschlusses haben.
13. Der erste Erwägungsgrund des Beschlusses des Rats der Gouverneure sollte – entgegen einer möglicherweise dahin gehenden Absicht – nicht in den Ratsbeschluss übernommen werden, da sich der Ratsbeschluss ausschließlich auf Artikel 308 AEUV beziehen sollte. Der letzte Erwägungsgrund des Beschlusses des Rats der Gouverneure betrifft ein Ereignis, das schon eingetreten sein dürfte. Nach Auffassung der Kommission sollte er leicht umformuliert werden, damit er für den Fall der Aufnahme in den Ratsbeschluss dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Erlass entspricht.

IV. Inkrafttreten

14. Der Ratsbeschluss sollte eine Bestimmung zum Inkrafttreten enthalten. So sollte er in Kraft treten, nachdem der am 16. April 2019 gefasste Beschluss des Rates der Gouverneure über die Kapitalerhöhung zum Ausgleich des vom Vereinigten

² Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 16. April 2019 zum Ersatz des Anteils des Vereinigten Königreichs am Kapital der Europäischen Investitionsbank durch die Kapitalzeichnung der verbleibenden Mitgliedstaaten [2019/655] (ABl. L 110 vom 25.4.2019, S. 39).

Königreich bis zum Austrittsdatum gehaltenen Kapitals in Kraft getreten und wirksam geworden ist.

Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Ausführungen gibt die Kommission zu den an der Satzung der Europäischen Investitionsbank beantragten Änderungen unter den in dieser Stellungnahme geäußerten Vorbehalten hiermit eine befürwortende Stellungnahme ab.